

Belehrung für lebensmittelverarbeitende Berufe

Infektionsschutz

Belehrungen nach §43 Infektionsschutzgesetz

Die Belehrung ist Voraussetzung für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, bedürfen einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Erstbelehrung darf nicht früher als drei Monate vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und muss in mündlicher und schriftlicher Form durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Für die Elsa-Brändström-Schule ist die Geschäftsstelle des Gesundheitsamtes (Sozialpädiatrie und Jugendmedizin) in der **Peiner Straße 4, 30591 Hannover** zuständig.

- Bei größeren Schülergruppen wird ein zentraler Belehrungstermin durch die Schule vereinbart, sollten nur einzelne SchülerInnen eine Belehrung benötigen, werden die Termine individuell vereinbart (Ansprechpartnerin: **Frau Burghardt 0511-61649143**)
- Die Belehrung ist für SchülerpraktikantInnen kostenlos.
- Die Belehrung dauert etwa eine Stunde.
- Die Bescheinigungen werden im Anschluss an die Belehrung vor Ort ausgehändigt. Nur Belehrungsnachweise mit Unterschrift des Fachbereichsleiters und Siegel sind gültig.

Achtung: Unter 16-jährige Schülerinnen und Schüler brauchen eine von den Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung. Das Formular wird von den Politiklehrkräften verteilt und ist unbedingt ausgefüllt und unterschrieben zum Termin der Belehrung mitzubringen.